

RS UVS Kärnten 1998/04/30 KUVS-K2-302/2/98

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.04.1998

Rechtssatz

Werden Blasversuche nicht durchgeführt sondern lediglich angedeutet - von einem Blasversuch kann nämlich nur dann gesprochen werden, wenn tatsächlich eine Beatmung des Alkotaten erfolgt - verantwortet der Beschuldigte die Verwaltungsübertretung der Alkotestverweigerung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at